r25.94 0 T2 (-9 >BDC er U 1 -)Tj43.9</M 60 96.36 561.2 80.64 1.14 re f B5MC /P </MCID 63 >BDC /TT2 1 T der Länder wird der Begriff „Betreiber eines Seeschiffes“ in Abschn. 145 Abs. 1 UStR 2008 wie folgt ausgelegt:

Unter den Begriff „Betreiber“ fallen unter Berücksichtigung des gemeinschaftsrechtlichen
Umfangs der Befreiung von Umsätzen für die Seeschifffahrt sowohl Reeder als auch Bereede-
rer von Seeschiffen, sofern die Leistungen unmittelbar dem Erwerb durch die Seeschifffahrt
dienen. Die Eigentumsverhältnisse sind für die Steuerbefreiung insoweit unerheblich. Eine Zwischenlagerung von Lieferungsgegenständen im Sinne des § 8 Abs. 1 UStG ist ebenfalls unschädlich. Chartervergütungen, die von Linienreedereien geleistet werden, die wiederum Bereederungsverträge mit Reedereien abschließen, sind als Gegenleistung für steuerbefreite Umsätze für die Seeschifffahrt anzusehen.

Umsätze, die an von Reederern oder Bereederern beauftragte Agenten bzw. Schiffsmakler ausgeführt werden, fallen dagegen als Umsätze auf einer vorausgehenden Handelsstufe nicht unter die Steuerbefreiung.

Seite 2 Es wird - auch für Zwecke des Vorsteuerabzu1s des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn in Rechnungen über Leistungen, die vor dem 1. August 2009 ausgeführt wurden, Um-satzsteuer gesondert ausgewiesen ist, weil der Begiff „Betreiber eines Seeschiffes“ anders ausgelegt wurde.